

BGer 1C_508/2015 vom 24. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_508_2015

FR: TF 1C_508/2015 du 24 novembre 2015

IT: TF 1C_508/2015 del 24 novembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1C_508/2015

Urteil vom 24. November 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch den Zürcher Bauernverband,

gegen

1. B. _____,

2. C. _____,

3. D. _____,

4. E. _____,

5. F. _____,

6. G. _____,

7. H. _____,

Beschwerdegegner,

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Adrian Strütt,

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL),

Rechtsdienst, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich.

Gegenstand

Lufthygienische Massnahmen,

Beschwerde gegen die Verfügung vom 1. September 2015 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Abteilungspräsidentin i.V.

In Erwägung,

dass A._____ den ihm im vorliegenden Verfahren auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der ihm angesetzten Nachfrist bis 16. November 2015 nicht geleistet und abgesehen davon auch nicht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat;

dass somit gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), welcher nebst dem den Beschwerdegegnern für die von ihnen bereits erstattete Vernehmlassung eine angemessene Parteientschädigung zu leisten hat (Art. 68 BGG);

wird erkannt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Der Beschwerdeführer hat den Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- zu bezahlen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) sowie dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Abteilungspräsidentin i.V., schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 24. November 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.